**Satzung, Sport-Förderverein**

|  |  |
| --- | --- |
| HI |  |

**Kurzbeschreibung**

Ausführliche Mustersatzung für einen gemeinnützigen Förderverein. Bereits berücksichtigt sind hierin die konkreten Formulierungsvorgaben nach der Steuermustersatzung und zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Ausnahmeregelung bei der Mittelbeschaffung für Fördervereine/Mittelbeschaffungskörperschaften sowie vereinsrechtliche Vorgaben. Das nachfolgende Muster eignet sich sowohl für Neugründungen als auch als Vorlage für beabsichtigte Satzungsänderungen bei einem bereits bestehenden Förderverein.

|  |
| --- |
|  |

**Vorbemerkung**

Fördervereine dürfen grundsätzlich und abweichend vom Ausschließlichkeitsgebot bei der Mittelverwendung ihre eigenen Vereinsmittel (so z. B. Geldzuschüsse, Überlassung von Arbeitskräften/Arbeitsmitteln und von Sportstätten/Sportanlagen etc.) an steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben. Voraussetzung: In der Satzung muss die Mittelbeschaffung als Satzungszweck festgelegt sein, selbst dann, wenn sich die Mittelbeschaffungskörperschaft fast vollständig aus Mitteln/Erträgen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder aus der Vermögensverwaltung finanziert ([AEAO zu § 56 Nr. 1](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI6479463), [AEAO zu § 58](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI6479461)).

In der Satzung kann sowohl ein bestimmter begünstigter Empfänger (z.  B. der zu unterstützende gemeinnützige Fußballverein oder auch nur die Fußballabteilung eines Sportvereins) oder jegliche andere gemeinnützige Vereine mit bestimmten Sportarten als Vereinszweck bzw. der beabsichtigten Förderung seiner dort angeschlossenen Abteilungen namentlich benannt werden als auch allgemein der Hauptzweck der Mittelbeschaffung für steuerbegünstigte Zwecke/zur Förderung des Sports. Auch für neu zu gründende Fördervereine gilt das besondere Feststellungsverfahren nach [§ 60a AO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI3659278) ([AEAO Nr. 1–8 zu § 60a](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI6479463) [AO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI847032)) durch Antrag des Vereins beim Finanzamt zur Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus über einen (rechtsmittelfähigen) Feststellungsbescheid. Hierdurch erreicht auch der anerkannte Förderverein, dass er die bestehenden Besteuerungsfreigrenzen und weiteren Vorteile selbstständig nutzen kann.

Für Fördervereine gelten unabhängig von Steuervorgaben vereinsrechtlich die gleichen BGB-Vorgaben wie für andere Vereine. Im Satzungsmuster berücksichtigt ist zudem bereits ein Satzungsvorschlag für die Möglichkeit der Gewährung einer Vorstandsvergütung für Sitzungsgeld/Aufwandsentschädigung nach [§ 3 Nr. 26a EStG](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI43504&anchor=SUB_HI43504_nummer_26a), dies als zulässige Ausnahme vom allgemeinen Ehrenamtsgrundsatz und dem seit 1.1.2015 geltenden gesetzlich vorgesehenen Grundsatz der Unentgeltlichkeit von ehrenamtlichen Vorstandstätigkeiten nach [§ 27 Abs. 3 BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1039223&anchor=SUB_HI1039223_absatz_3). Wobei auch aus steuerlichen Gründen strikt auf eine getrennte Geschäftsführung und unabhängige Vereinstätigkeit des Fördervereins vom zu unterstützenden Hauptverein zu achten ist. Keinesfalls darf daher auch die Vorstandschaft des Fördervereins mit dem zu unterstützenden Hauptverein mehrheitlich personenidentisch sein.

Dieses Satzungsmuster kann sowohl bei Vereinsgründungen, aber auch später bei einem bereits bestehenden Förderverein mit dem Ziel einer Satzungsanpassung genutzt werden. Bei Förderverein- Neugründungen könnte sogar unmittelbar nach in der Gründungsversammlung erfolgter Beschlussfassung zur Neugründung mit der Übersendung einer Satzungskopie und des Gründungsprotokolls der Antrag auf Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft beim Finanzamt am Vereinssitz gestellt werden. Denn erst ab Erteilung des Feststellungsbescheids durch das Finanzamt dürfte der neue Förderverein Spendenbescheinigungen für erhaltene Zuwendungen ausstellen. Diese Vorgehensweise ist unabhängig von der parallel laufenden Anmeldung des Neuvereins beim örtlich zuständigen Vereinsregister (Amtsgericht).

Geht es hingegen um eine Satzungsanpassung/Änderung des bereits bestehenden Fördervereins, sollte bei Anmeldung beim Vereinsregister darauf geachtet werden, dass im Protokoll der Wortlaut der Satzungsänderung(en) genau genannt wird ([§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1039267&anchor=SUB_HI1039267_absatz_1)). Kommt es zu mehrfachen Änderungen und soll es eine Neufassung mit den Änderungen geben, muss auch wiederum das Protokoll den Hinweis enthalten, dass eine Neufassung der Satzung beschlossen wurde. Wozu auch eine vorgesehene Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich wird, dann die ¾-Mehrheit nach [§ 33 Abs. 1 BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI2221943&anchor=SUB_HI2221943_absatz_1), soweit die Altsatzung keine anderen Vorgaben enthielt. Die Neugründung, auch bei Satzungsänderungen bei bestehenden Fördervereinen, wird erst mit Eintragung beim Vereinsregister wirksam ([§ 71 Abs. 1 BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1039267&anchor=SUB_HI1039267_absatz_1)); auch das Finanzamt muss über die Änderung durch Übersendung einer Satzungskopie informiert werden ([§ 137 Abs. 1 AO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI46060&anchor=SUB_HI46060_absatz_1)).

|  |
| --- |
|  |

**Mustersatzung**

* [Dokument in Textverarbeitung übernehmen](https://products2.haufe.de/PI1457/5afbed11/extern/RTF/LI5145.rtf)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e. V.

**oder**

den Namen "Verein zur Förderung des Sportvereins/der Fußballabteilung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e.  V." mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– im Folgenden "Verein" genannt –

1. Der Verein hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist

die ideelle und finanzielle zielgerichtete Förderung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (gemeinnützigen Vereins/Verbands e. V./der Körperschaft) e. V.

**oder**

der Fußballabteilung/des Jugendsports in der Fußballabteilung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e.  V.

**oder**

die Abteilung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ des gemeinnützigen Sportvereins \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e.  V.

**oder**

die finanzielle und ideelle Unterstützung durch Mittelbeschaffung zur Förderung des Sports

**oder**

die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für den Sport an der Hochschule \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

1. Diese Zielsetzung wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
   * Ideelle und finanzielle Unterstützung zur Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs für alle sportbezogenen Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
   * Unterstützung zur Durchführung/Beteiligung von/an Projekten/ Einzelmaßnahmen im Sportbereich.
   * Finanzielle Förderung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und Unterstützung von geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, auch für die Teilnahme an Lehrgängen.
   * Nationale und internationale Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zur Sportförderung.
   * Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der begünstigten Körperschaft/des Vereins sowie
   * durch geeignete Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke und zur dann ausschließlich steuerbegünstigten Verwendung beim benannten Empfänger sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen/Eigenmittel eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der [Abgabenordnung](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI847032). Er wird als Förderverein nach [§ 58 Nr. 1 AO](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI45960&anchor=SUB_HI45960_nummer_1) tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e. V. verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

**Alternativ:** Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann abweichend vom Ehrenamtsgrundsatz nach [§ 27 Abs. 3 BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1039223&anchor=SUB_HI1039223_absatz_3) **– alternativ:** nach Maßgabe des [§ 3 Nr. 26a EStG](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI43504&anchor=SUB_HI43504_nummer_26a) –

und unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

**Alternativ:** Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt aktiv mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise vorrangig finanziell fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied können engagierte Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein einfacher Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

**Alternativ:** Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen einschließlich des aktiven/passiven Wahlrechts. Fördermitglieder unterstützen hingegen den Verein als passive Mitglieder ideell und finanziell durch Beiträge, Spenden und auf jegliche andere Weise, bei Ausschluss des Stimmrechts.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung und ergänzende Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke können unter Beachtung des [BDSG](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1061177) die personenbezogenen Daten von Mitgliedern gespeichert, übermittelt und verändert werden. Jedes Mitglied hat hierzu die im [BDSG](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI1061177) vorgesehenen Rechte, insbesondere auf Auskunft über die in seiner Person gespeicherten Daten.

**§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen/Heranwachsenden ist von dem gesetzlichen Vertreter/ Erziehungsberechtigten zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie der Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen und ihrer Ziele zuwiderhandelt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt bekanntgegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag ist zuvor dem Mitglied mit Angabe der Gründe zuzuleiten. Dem Mitglied ist dazu unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.

Ein Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird mit schriftlicher Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Zudem ruhen mit Bekanntgabe des Beschlusses sämtliche Mitgliederrechte.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftliche Beschwerde mit Begründung gegenüber der Mitgliederversammlung eingelegt werden, diese ist an den Vorstand zu richten. Hierüber entscheidet dann die nächste anstehende Mitgliederversammlung, die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu ordentlichen Gerichten danach bleibt hiervon unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

**§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die bestehenden Zahlungsverpflichtungen von Mitgliedern, auch zur Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, etwaiger Aufnahmegebühren/Umlagen und deren Fälligkeit sowie die verbindliche Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
   * den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
   * Entgegennahme des Kassenprüferberichts und Aussprache hierzu,
   * die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
   * Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
   * über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Fusion/Auflösung des Vereins zu bestimmen,
   * Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie deren Änderungen,
   * über Anträge zu entscheiden, die durch den Vorstand und/oder von der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
   * Abschließende Beschlussfassung über Beschwerden zu erfolgten Vereinsausschlüssen von Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage/einen Monat vorher schriftlich in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse.

**Alternativ:** Die fristwahrende Einladung nebst Tagesordnung wird im Gemeindeblatt der Gemeinde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_/in der örtlichen Tageszeitung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (und für auswärtige Mitglieder ergänzend in Textform u. a. an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Anschrift) bekanntgegeben und veröffentlicht.

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Sie sollte insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
   * Bericht des Vorstands,
   * Kassenprüfer-Bericht,
   * Entlastung des Vorstands,
   * Wahl des Vorstands und Kassenprüfer/-innen, sofern dies ansteht,
   * Satzungsänderungen/Neufassung der Satzung,
   * Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
   * Beschlussfassung über vorliegende Anträge und weitere Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Diese späteren Anträge - sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt haben (Dringlichkeitsanträge).
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.
4. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/-innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/-in bestimmen. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes natürliche Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme,.

(**Alternativ:** …ab Volljährigkeit eine Stimme, ….)

die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes nach Satzung vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
4. Für Satzungsänderungen, zur Zweckänderung und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Beabsichtigte Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.
6. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund von aktuellen Vorgaben oder Auflagen des zuständigen Finanzamts oder des Vereinsregisters können vom Vorstand verbindlich beschlossen und angemeldet werden und sind auf der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen und in der geltenden Satzung nach Eintragung zu berücksichtigen.

**§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
   * ein/eine 1. Vorsitzender/e,
   * ein/eine stellvertretender/e Vorsitzender/e,
   * ein/eine Schatzmeister/-in (Rechner/Rechnerin/Kassier/Kassiererin)
   * ein/eine Schriftführer/-in,
   * sowie bis zu vier/\_\_\_ Beisitzern.
2. Sie werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils \_\_\_\_\_ Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bleiben bestimmte Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung

(**Alternativ:**... bleiben bis zur nächsten, nach der Satzung zeitlich vorgesehenen, anstehenden Neuwahl)

im Amt.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die persönliche Haftung von gewählten Vorstandsmitgliedern ist entsprechend [§ 31 a BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI3659268) auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des [§ 26 BGB](https://products2.haufe.de/#link?productid=PI1457&docid=HI2221941) sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

**Alternativ:** Der 1. Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt, ansonsten vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

**Alternativ:** Jedes der Vorstandsmitglieder nach § 10 Ziffer 1, mit Ausnahme der Beisitzer, ist alleinvertretungsberechtigt.

**Alternativ:** Verschiedene Vorstandsämter können nicht/(können auch) in einer Person vereinigt werden.

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von dem/der Schriftführer/-in grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Mit Einverständnis von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder können in Eilfällen auch abweichende Fristen und Vorgaben zur Durchführung von Sitzungen vereinbart werden.
2. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit 2/3-Mehrheit zuvor zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der/die 1. Vorsitzende – oder Stellvertreter im Verhinderungsfall – leitet die Sitzungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse und Vorgaben.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, auch mit darin enthaltenen Vorgaben für einzelne Vorstandsbereiche/Geschäftsbereiche und Funktionszuordnungen einzelner Vorstandsmitglieder und Sitzungsmodalitäten.

**§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer zu wählen, die Amtszeit entspricht der des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Der/die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und können bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands empfehlen.

**Alternativ: § \_\_\_ Verwaltungsrat/Beirat**

Mit grundsätzlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand als zusätzliches Gremium einen Verwaltungsrat/Beirat mit kompetenten Personen, auch mit Nichtmitgliedern, gründen, dies mit mindestens drei/fünf/\_\_\_\_\_ Personen, die vom Vorstand hierfür in beratender Funktion berufen werden. Dies ebenfalls mit gleicher Amtszeit der berufenen Verwaltungsbeiratsmitglieder in ehrenamtlicher Funktion entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung. Die Mitglieder beraten mindestens vierteljährlich einmal. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Einladungen zu Sitzungen mit Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Der Verwaltungsrat/Beirat hat ein umfassendes Einsichts- und Informationsrecht zu allen Vereinsvorgängen. Vorstandsmitglieder sind zuvor von anstehenden Sitzungen des Verwaltungsrats/Beirats zu verständigen. In Sitzungen haben Vorstandsmitglieder ein Teilnahme- und Rederecht.

Näheres regelt eine Verwaltungsratsordnung/Beiratsordnung, die der Genehmigung, auch für spätere Änderungen, des Vorstandes bedarf.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Einberufung einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen, wobei jedem Mitglied mit der schriftlichen Einladung unter Beifügung der Tagesordnung ausdrücklich auch die wesentlichen Gründe für den Antrag auf Auflösung schriftlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Auflösung des Vereins ist entsprechend § 9 Ziffer 5 mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

**Alternativ:** wenn mindestens dabei die Hälfte aller Mitglieder insgesamt anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten gemeinnützigen Verein \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e.  V./\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Verband e.  V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, dies zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

**Alternativ:** an den gemeinnützigen Verein \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e.  V./den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Verband e.  V.

**Alternativ:** der Stadt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ /der Gemeinde in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ /der Kreisverwaltung \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit der Vorgabe der Verwendung des Vermögens nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Jugendsports, Sports, Fußballsports etc.),

**Alternativ:** an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sportliche Zwecke/des Jugendsports.

**§ 13 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen beiden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, der erste und zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich handelnd, bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Alternativ:** – bei bestehendem Förderverein –

Vorstehende Neusatzung des Fördervereins \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ e.  V. wurde am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ durch die Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft/

tritt bereits mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und vorbehaltlich der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins unterzeichneten diese Satzung wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| 1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | 6. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 2. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | 7. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | 8. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 4. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | 9. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 5. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | 10. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

Ende des Dokuments